



# Mitteilungsblatt

## Nr. 11 - 2023

Inhalt:

**Satzung des Deutschen Instituts für Community Organizing (DICO) - Zentralinstitut der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) – (Satzung DICO-KHSB)**

Seiten: 1- 2

Datum: 06.07.2023

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)  
Köpenicker Allee 39 - 57  
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Verfassung der KHSB i.V.m. § 1 Nr. 3 der Rahmensatzung für „In-Institute“ der KHSB die Änderungen dieser Satzung am 24. Mai 2023 beschlossen.

Das Kuratorium der KHSB hat am 03.07.2023 dieser Änderung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Verfassung der KHSB zugestimmt.

Berlin, den 06.07.2023



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber  
Präsidentin der KHSB



## **Deutsches Institut für Community Organizing (DICO) - Satzung**

### **§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben**

(1) Das Deutsche Institut für Community Organizing (DICO) ist ein Zentralinstitut in der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) und nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Verfassung und der Grundordnung der KHSB sowie des Berliner Hochschulgesetzes wahr.

(2) Das DICO hat die Aufgabe, Community Organizing und zivilgesellschaftliche Teilhabe theoretisch, wissenschaftlich und praxisbezogen zu bearbeiten. Es ist ein Kompetenzzentrum für Community Organizing in Deutschland.

(3) Es soll insbesondere:

- anwendungsorientierte Forschung im Kontext von Community Organizing und zivilgesellschaftlicher Teilhabe entwickeln und durchführen,
- die bestehende Praxis von broadbased Community Organizing im In- und Ausland bündeln und systematisieren, um Handlungsansätze zu fördern und zu transferieren,
- in Kooperation mit den anderen Instituten der KHSB die ethischen, pastoralen und soziopolitischen Dimensionen von Community Organizing und zivilgesellschaftlicher Teilhabe reflektieren,
- wissenschaftlich und praxisnahe den Aufbau von neuen und bereits bestehenden Ansätzen von Community Organizing begleiten,
- entsprechende Aus- und Fortbildungen durchführen
- Kooperationen mit wissenschaftlichen und praxisnahen Einrichtungen initiieren sowie
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

(4) Das DICO erstattet jährlich dem Präsidium und alle zwei Jahren dem Akademischen Senat der KHSB Bericht über seine Aktivitäten.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Dem DICO gehören die haupt- und nebenamtlichen Lehrenden der KHSB im Bereich Gemeinwesenarbeit und Zivilgesellschaft an, soweit sie dem Institut beitreten, sowie die am DICO tätigen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen.

(2) Weitere haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte der KHSB und weitere Personen, die für die Erfüllung der Institutsziele förderlich sind, können einen schriftlichen Antrag zum Beitritt stellen. Über den Beitritt entscheidet die Institutsleitung. Die Ernennung der weiteren Mitglieder erfolgt von der\*dem Präsident\*in für die Dauer von 4 Jahren. Eine erneute Ernennung ist möglich.

### **§ 3 Institutsrat**

(1) Das Institut bildet einen Institutsrat im Sinne des § 83 Abs.2 BerHGG.

(2) Dem Institutsrat gehören Hochschullehrer\*innen und akademische Mitarbeiter\*innen des Instituts an. Die Hochschullehrer\*innen müssen die Mehrheit der Sitze und Stimmen haben.

(3) Der Institutsrat wird von den Mitgliedern des Instituts für vier Jahre gewählt.

### **§ 4 Leitung**

(1) Das Institut kann von einem Leitungsteam aus bis zu zwei hauptamtlichen Lehrkräften geleitet werden. Das Leitungsteam muss für die Realisierung der in § 1 (Abs. 2 und 3) genannten Aufgabe fachlich geeignet sein. Das Leitungsteam wird vom Institutsrat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Funktion im Leitungsteam endet mit Beendigung der hauptamtlichen Lehrtätigkeit an der KHSB.

(3) Ist ein Mitglied der Institutsleitung an der Ausübung der Funktion verhindert, werden die Aufgaben für die Zeit der Verhinderung von den anderen Mitgliedern der Institutsleitung wahrgenommen.

## **§ 5 Aufgaben der Leitung**

(1) Die Leitung besorgt alle Aufgaben zur Verfolgung der Institutsziele. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Koordination der Forschungsarbeit und Mitglieder am DICO,
2. Einberufung und Leitung des Institutsrats,
3. das Anwerben von Fördermitteln,
4. die Vorbereitung von Kooperationsvereinbarungen,
5. der Kontakt zu den Kooperationspartner\*innen sowie
6. die Vertretung des DICO nach außen.

(2) Das Leitungsteam kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Beirat**

(1) Der Beirat des DICO unterstützt und berät das Institut und seine Angehörigen in allen die Aufgaben des DICO betreffenden Fragen, insbesondere bei der Ausrichtung der Forschungs- und Projektarbeit, der Gewinnung von Kooperationspartner\*innen und Förder\*innen sowie bei den Kontakten zu öffentlichen Akteur\*innen.

(2) Der Beirat besteht aus Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kirche und des öffentlichen Lebens, die auf Vorschlag der Institutsleitung von der\*dem Präsident\*in der KHSB für drei Jahre berufen werden. Der Beirat kann aus seinen Mitgliedern eine\*n Vorsitzende\*n wählen.

(3) Der Beirat wird von der Institutsleitung regelmäßig konsultiert und mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Institutsleitung des DICO nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere in Bezug auf Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulichen Charakter haben.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Kooperationspartner\*innen**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das DICO weitere Kooperationen mit anderen Einrichtungen und sonstigen Institutionen, insbesondere aus dem sozialen und zivilgesellschaftlichen Sektor, eingehen.

(2) Wenn Dauer und Art der Kooperation es nahelegen, sind von der Institutsleitung mit der\*dem Kooperationspartner\*in schriftliche Vereinbarungen über die Kooperation zu treffen. Dabei ist zwischen projektbezogenen und ständigen Kooperationen zu unterscheiden.

(3) Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Gegenzeichnung durch die\*den Präsident\*in der KHSB.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Februar 2017 (Mitteilungsblatt Nr. 02-2017) außer Kraft.